Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: LE260001-O/U

damit vereinigt Geschäfts-Nr. LE260002-O

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin lic. iur. Ch. von Moos und Oberrichter lic. iur. K. Vogel sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. N. Wolf-Gerber

Beschluss und Urteil vom 28. Mai 2026
(unbegründete Fassung)

in Sachen

A._____,
Verfahrensbeteiligter und Erstberufungskläger

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

gegen

B._____,
Gesuchsgegner, Erstberufungsbeklagter und Zweitberufungsbeklagter

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Y._____

sowie

C._____,
Gesuchstellerin, Erstberufungsbeklagte und Zweitberufungsklägerin

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Z._____

betreffend **Eheschutz**

Berufungen gegen ein Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Zürich, 5. Abteilung, vom 8. Dezember 2025 (EE230065-L)

Rechtsbegehren:

der Gesuchstellerin (Urk. 142):

" 1. Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass die Parteien seit dem 16. Juni 2022 getrennt leben.

2. Es sei das gemeinsame Kind der Parteien, A._____, geb. tt.mm.2014, unter die alleinige Obhut der Gesuchstellerin zu stellen. Dementsprechend sei festzustellen, dass A._____ seinen Wohnsitz bei der Gesuchstellerin hat.

3. Es sei der Gesuchstellerin gemäss Art. 301a ZGB die Zustimmung zu erteilen, ihren Wohnsitz zusammen mit A._____ spätestens per Beginn des Schuljahres 2025 nach Italien zu verlegen. Zudem sei der Gesuchstellerin die gerichtliche Zustimmung zu erteilen, A._____ in einer Privatschule in D._____, aller Wahrscheinlichkeit nach der E._____, anzumelden.

4. Es sei der Gesuchsgegner zu berechtigen und zu verpflichten, A._____ bis zum Wegzug nach Italien jeden Samstag im Begleiteten Besuchstreff von 13.15 Uhr bis 15.45 Uhr auf eigene Kosten zu besuchen.

5. Es sei der Gesuchsgegner ab einem Umzug von A._____ nach Italien zu berechtigen und zu verpflichten, A._____ jedes zweite Wochenende (ungerade Wochen) am Samstag in Zürich im Begleiteten Besuchstreff von 13.15 Uhr bis 15.45 Uhr auf eigene Kosten zu besuchen. Zudem sei der Gesuchsgegner zu berechtigen und zu verpflichten, A._____ jedes zweite Wochenende (gerade Wochen) am Samstag in D._____ im Rahmen begleiteter Kontakte zu besuchen.

6. Über eine Ausdehnung der Kontakte zwischen Vater und Sohn sei im Rahmen der Familientherapie zu entscheiden.

7. Es sei den Parteien die Weisung zu erteilen, die bereits begonnene Familientherapie bei Frau F._____ weiterzuführen.

8. Die Gesuchstellerin sei zu verpflichten, dafür Sorge zu tragen, dass A._____ weiterhin zu Frau G._____ in die Therapie gehen kann.

9. Es sei der Gesuchsgegner zu verpflichten, der Gesuchstellerin zur Deckung des Barbedarfs des gemeinsamen Sohnes A._____ einen Unterhaltsbeitrag zzgl. allfälliger gesetzlicher oder vertraglicher Familienzulagen für die Zeit vom 16. Juni 2022 bis 30. April 2024 in Höhe von CHF 6'815.00 (inkl. Privatschule und Überschussanteil CHF 2'200.00) und ab dem 1 . Mai 2024 in Höhe von CHF 7'015.00 (inkl. Privatschule und Überschussanteil CHF 2'200.00) zu bezahlen, zahlbar rückwirkend ab Aufnahme der Trennung per 16. Juni 2022 bis zum Umzug nach Italien und ab dann in Höhe von CHF 5'865.00 (inkl. Privatschule und Überschussanteil von

CHF 2'000.00) für die weitere Dauer des Getrenntlebens jeweils monatlich im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats.

Die durch den Gesuchsgegner im Zeitrahmen 16. Juni 2022 bis 31. Mai 2025 geleisteten Unterhaltsbeiträge in Höhe von CHF 185'024.00 seien anzurechnen.

10. Es sei der Gesuchsgegner zu verpflichten, sich an den ausserordentlichen Kinderkosten von A._____, denen er vorab zugestimmt hat, im Umfang von zwei Dritteln zu beteiligen.

11. Es sei der Gesuchsgegner zu verpflichten, die durch ihn seit Juni 2022 bis dato bezogenen Kinderzulagen in Höhe von mindestens CHF 14'224.00 an die Gesuchstellerin zu bezahlen.

12. Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass die Parteien sich gegenseitig keinen ehelichen Unterhalt zu bezahlen haben.

13. Anderslautende oder weitergehende Anträge des Gesuchsgegners seien abzuweisen.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich 8.1% gesetzliche MwSt zu Lasten des Gesuchsgegners."

<u>des Gesuchsgegners (Urk. 63 und 144):</u>

"1. Es sei festzustellen, dass die Parteien seit 16. Juni 2022 getrennt leben und beide Parteien weiterhin zum Getrenntleben berechtigt sind.

2. Der Gesuchstellerin sei nicht zu erlauben, den Aufenthaltsort von A._____ nach D._____, Italien, zu verlegen. Eventualiter sei der Gesuchstellerin frühestens nach unbenutztem Ablauf der Frist zur Erhebung einer Berufung ans Obergericht zu erlauben, den Aufenthaltsort von A._____ nach D._____ zu verlegen.

3. Der gemeinsame Sohn der Parteien, A._____, geb. tt.mm.2014, sei mit Wirkung ab Wegzug der Gesuchstellerin nach D._____ unter die alleinige Obhut des Gesuchgegners zu stellen. Bis zum Wegzug der Gesuchstellerin nach D._____, sei A._____ unter die alternierende Obhut der Parteien zu stellen.

4. Es sei die Betreuung von A._____ bis zum Wegzug der Gesuchstellerin nach D._____, Italien, wie folgt zu regeln:

   – A._____ wird in den geraden Schulwochen von Freitag Schulschluss der Vorwoche bis Freitag Schulschluss der geraden Schulwoche durch die Gesuchstellerin und

   – in den ungeraden Schulwochen von Freitag Schulschluss der Vorwoche bis Freitag Schulschluss der ungeraden Schulwoche durch den Gesuchgegner betreut.

   – A._____ wird von der Gesuchstellerin und dem Gesuchgegner je während der Hälfte der Schulferien betreut. Dabei steht

in ungeraden Jahren der Gesuchstellerin und in geraden Jahren dem Gesuchgegner das Wahlrecht zu, wenn sich die Parteien nicht anders über die Ferienaufteilung einigen können.

– A._____ wird während der ersten Weihnachtsferienwoche (beinhaltend die Weihnachtsfeiertage) in geraden Jahren von der Gesuchstellerin und in ungeraden Jahren vom Gesuchgegner betreut.

– A._____ wird in der zweiten Weihnachtsferienwoche (beinhaltend Silvester/Neujahr) in ungeraden Jahren von der Gesuchstellerin betreut und in geraden Jahren vom Gesuchgegner betreut.

Eventualiter sei die Betreuung von A._____ wie folgt zu regeln:

– Während der Schulwochen wird A._____ jeweils in geraden Wochen von Montag Schulbeginn bis Mittwochabend 19:00 Uhr und in den ungeraden Wochen von Montag Schulbeginn bis Mittwoch 12.00 Uhr vom Gesuchgegner und in der übrigen Zeit von der Gesuchstellerin betreut.

– An den Wochenenden der ungeraden Wochen wird A._____ jeweils von Freitag Schulschluss bis Montag Schulbeginn durch den Gesuchgegner betreut und während der Wochenenden der geraden Wochen von der Gesuchstellerin.

– A._____ wird von der Gesuchstellerin und dem Gesuchgegner je während der Hälfte der Schulferien betreut. Dabei steht in ungeraden Jahren der Gesuchstellerin und in geraden Jahren dem Gesuchgegner das Wahlrecht zu, wenn sich die Parteien nicht anders über die Ferienaufteilung einigen können.

– A._____ wird während der ersten Weihnachtsferienwoche (beinhaltend die Weihnachtsfeiertage) in geraden Jahren von der Gesuchstellerin und in ungeraden Jahren vom Gesuchgegner betreut.

– A._____ wird in der zweiten Weihnachtsferienwoche (beinhaltend Silvester/Neujahr) in ungeraden Jahren von der Gesuchstellerin betreut und in geraden Jahren vom Gesuchgegner betreut.

5. Ab Umzug der Gesuchstellerin nach D._____, Italien, sei die Gesuchstellerin berechtigt zu erklären, A._____ jedes 2. Wochenende von Freitag Schulschluss bis Sonntagabend 18:00 Uhr zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen. Weiter sei die Gesuchstellerin berechtigt zu erklären, A._____ während 8 Wochen pro Jahr während der Schulferien zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen. Dabei sei die Gesuchstellerin zu berechtigen, A._____ in geraden Jahren während der 1. Weihnachtsferienwoche (beinhaltend die Weihnachtsfeiertage) und in ungeraden Jahren während der 2. Weih-

nachtsferienwoche (beinhaltend Silvester/Neujahr) auf Besuch zu nehmen.

6. Eventualiter sei A._____ unter die alternierende Obhut der Parteien zu stellen und ihnen die Weisung zu erteilen, A._____ ab August 2025 in einem Internat in der Schweiz unterzubringen. Es sei die Betreuung von A._____ diesfalls wie folgt zu regeln:

   – A._____ wird in den geraden Schulwochen von Freitag Internatsschluss, bis Sonntagabend/Montagmorgen, Internatsbeginn, durch die Gesuchstellerin und in den ungeraden Schulwochen von Freitag Internatsschluss, bis Sonntagabend/Montagmorgen, Internatsbeginn, durch den Gesuchsgegner betreut.

   – A._____ wird von der Gesuchstellerin und dem Gesuchsgegner je während der Hälfte der Schulferien betreut. Dabei steht in ungeraden Jahren der Gesuchstellerin und in den geraden Jahren den Gesuchsgegner das Wahlrecht zu, wenn sich die Parteien nicht anders über die Ferien Aufteilung einigen können.

   – A._____ wird während der ersten Weihnachtsferienwoche (beinhaltend die Weihnachtsfeiertage) in geraden Jahren von der Gesuchstellerin und in ungeraden Jahren vom Gesuchsgegner betreut.

   – A._____ wird in der zweiten Weihnachtsferienwoche (beinhaltend Silvester/Neujahr) in ungeraden Jahren von der Gesuchstellerin betreut und in geraden Jahren vom Gesuchsgegner.

7. Subeventualiter, sollte der Aufenthaltswechsel von A._____ nach D._____ bewilligt werden und A._____ unter die alleinige Obhut der Gesuchstellerin in D._____ gestellt werden, so sei der Gesuchgegner berechtigt zu erklären, A._____ jedes 2. Wochenende von Freitag Schulschluss bis Sonntagabend 18:00 Uhr zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen. Weiter sei der Gesuchgegner berechtigt zu erklären, A._____ während 8 Wochen pro Jahr während der Schulferien zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen. Dabei sei der Gesuchgegner zu berechtigen, A._____ in ungeraden Jahren während der 1. Weihnachtsferienwoche (beinhaltend die Weihnachtsfeiertage) und in geraden Jahren in der 2. Weihnachtsferienwoche (beinhaltend Silvester/Neujahr) auf Besuch zu nehmen.

8. Der Gesuchgegner sei zu verpflichten, solange die Gesuchstellerin in Zürich wohnt, für A._____ monatliche Unterhaltsbeiträge von maximal CHF 2'050.00 zzgl. Kinder- und Familienzulagen zu bezahlen.

   Dabei sei festzustellen, dass der Gesuchgegner seit der Trennung der Parteien bis heute, nebst der Kosten während seiner Betreuungszeit, bereits CHF 185'911.66 an den Unterhalt von A._____

bezahlt hat. Der Gesuchgegner behält sich die abschliessende Bezifferung der geleisteten Unterhaltszahlungen bis unmittelbar vor Erlass des Eheschutzentscheids vor und ersucht darum, ihm zur abschliessenden Bezifferung unmittelbar vor Abschluss des Eheschutzverfahrens Gelegenheit zu geben.

9. Ab Wegzug der Gesuchstellerin nach D._____ und alleiniger Obhut des Gesuchgegners betreffend A._____, sei die Gesuchstellerin zu verpflichten, für A._____ monatliche Unterhaltsbeiträge von CHF 4'350.00 zzgl. allfällige Kinder- und Familienzulagen an den Gesuchgegner zu bezahlen.

   Sollte den Parteien die Weisung erteilt werden, A._____ in einem Internat unterzubringen, so seien die Parteien zu verpflichten, die Internats-/Schulkosten im Verhältnis ihrer Nettoeinkommen zu bezahlen. Der Gesuchsgegner sei darüber hinaus zu verpflichten, die Kosten der Krankenkasse von A._____ zu bezahlen. Im Übrigen seien beide Parteien zu verpflichten, diejenigen Kosten für A._____ zu bezahlen, welche während ihrer Betreuungszeit anfallen.

   Subeventualiter, sollte A._____ unter die alleinige Obhut der Gesuchstellerin gestellt werden und ihr Wegzug mit A._____ bewilligt werden, so sei der Gesuchgegner zu verpflichten, der Gesuchstellerin für A._____ monatliche Unterhaltsbeiträge von CHF 900.00 zzgl. allfällige Kinder- und Familienzulagen zu bezahlen.

10. Es seien keine Ehegattenunterhaltsbeiträge festzusetzten.

12. Sämtliche nicht mit den Anträgen des Gesuchgegners übereinstimmende Anträge der Gesuchstellerin und des Vertreters von A._____ seien abzuweisen.

13. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. MwSt. zulasten der Gesuchstellerin."

<u>der Kindesvertretung (Urk. 129 und Prot. I S. 139):</u>

1. A._____ sei unter die elterliche Obhut der Mutter zu stellen.

2. Derzeit seien die begleiteten Besuche im H._____ fortzuführen.

3. Der Mutter sei im Sinne eines vorsorglichen Massnahmeentscheides zu bewilligen, bereits auf Sommer 2025 ihren Aufenthaltsort zusammen mit A._____ nach D._____ zu verlegen.

   Eventualiter sei der Mutter die Zustimmung, mit A._____ nach Italien wegziehen zu dürfen, spätestens ab Sommer 2026 zu gewähren.

4. Ab Verlegung des Aufenthaltsortes der Mutter und A._____ nach D._____ seien die begleiteten Kontakte von A._____ zum Vater in Zürich auf alle zwei Wochen zu beschränken. Zusätzlich sei der Vater berechtigt zu erklären, an den weiteren Wochenenden

A._____ in D._____ zu besuchen, dies ebenfalls im Rahmen begleiteter Kontakte.

5. Über eine Ausdehnung des Kontaktrechts zwischen dem Vater und A._____ sei erst zu einem späteren Zeitpunkt nach der durchgeführten Familientherapie zu entscheiden.

6. Die Eltern seien zu verpflichten bzw. sei ihnen eine Weisung zu erteilen, sich einer Familientherapie zu unterziehen.

7. Im Sinne einer Kindsschutzmassnahme sei festzuhalten, dass A._____ weiterhin zu Frau G._____ in die Beratung gehen darf.

8. Es seien zugunsten von A._____ angemessene Kinderunterhaltsbeiträge festzusetzen, wobei der Unterzeichnete auf Ausführungen und entsprechende konkrete Anträge diesbezüglich verzichtet, da die Festsetzung der Kinderunterhaltsbeiträge der Offizialmaxime unterliegt.

9. Die bestehende Beistandschaft sei weiterhin aufrechtzuerhalten.

10. Das Honorar des Kindsvertreters sei im Rahmen der Gerichtskosten direkt durch die Staatskasse zu ersetzen.

    Auf entsprechende Aufforderung hin wird die Einreichung einer detaillierten Kostennote vorbehalten.

Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Zürich, 5. Abteilung, vom 8. Dezember 2025:
(Urk. 179 = Urk. 181)

1. Es wird festgestellt, dass die Parteien seit dem 16. Juni 2022 getrennt leben.

2. Der Gesuchstellerin wird die gerichtliche Zustimmung zur Verlegung des Aufenthaltsortes von A._____, geboren am tt.mm.2014, nach D._____, Italien, per 1. August 2026 erteilt.

3. Die Gesuchstellerin wird für berechtigt erklärt, A._____, geboren am tt.mm.2014, ab dem Schuljahr 2026/2027 ohne die Mitwirkung des Gesuchsgegners an der Privatschule E._____ anzumelden.

4. Die Obhut über A._____, geboren am tt.mm.2014, wird der Gesuchstellerin zugeteilt.

6. Die Besuchsregelung zwischen Vater und Sohn wird bis Ende Dezember 2025 wie folgt weitergeführt: Dem Gesuchsgegner wird für den Sohn min-

destens ein Wochenendtag pro Woche ein begleitetes Besuchsrecht gewährt.

7. Die Besuchsregelung zwischen dem Vater und Sohn ab Januar 2026 wird wie folgt festgelegt:

   a) ab Schulbeginn im Januar 2026 ist der Vater berechtigt und verpflichtet, den Sohn an einem halben Tag pro Woche unbegleitet zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen,

   b) ab März 2026 ist der Vater berechtigt und verpflichtet, den Sohn an einem Tag pro Woche (vorzugsweise an einem Samstag oder Sonntag, von 10 Uhr bis 19 Uhr) unbegleitet zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen,

   c) ab April 2026 ist der Vater berechtigt und verpflichtet, den Sohn an einem Wochenende pro Monat von Samstag, 10 Uhr, bis Sonntag, 19 Uhr, sowie in den übrigen Wochen an einem Tag pro Woche unbegleitet zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen,

   d) ab Mai 2026 ist der Vater berechtigt und verpflichtet, den Sohn an jedem zweiten Wochenende von Freitagabend (Schulschluss) bis Sonntagabend 19 Uhr zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen.

   Zusätzlich ist der Vater berechtigt und verpflichtet, mit dem Sohn in den Sommerferien 2026 vor dem Umzug nach D._____ eine Woche Ferien zu verbringen.

   Eine weitergehende oder abweichende Besuchsregelung in gegenseitiger Absprache der Eltern (mit oder ohne Einbezug der Beiständin) sowie auf Empfehlung der involvierten Fachpersonen bleibt vorbehalten.

8. Die Besuchsregelung zwischen dem Vater und Sohn ab August 2026 wird wie folgt festgelegt:

a) Jedes zweite Wochenende von Freitag Schulschluss, 18.00 Uhr bis Sonntag, 18.00 Uhr, ist der Vater berechtigt und verpflichtet A._____ auf eigene Kosten in D._____ zu besuchen bzw. dort mit sich auf Besuch zu nehmen.

b) Der Vater ist berechtigt und verpflichtet, A._____ während sechs Wochen pro Jahr während der Schulferien von A._____ auf eigene Kosten zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen.

Zusätzlich ist der Vater berechtigt und verpflichtet, A._____ in den Jahren mit gerader Jahreszahl in der ersten Woche der Ferien über Weihnachten/Neujahr und in den Jahren mit ungerader Jahreszahl in der zweiten Woche dieser Ferien zu sich oder mit sich in die Ferien zu nehmen.

Die Ferienregelung geht der Wochenendregelung vor.

c) In Jahren mit gerader Jahreszahl ist der Vater berechtigt und verpflichtet, A._____ über die Osterfeiertage von Karfreitag bis und mit Ostermontag zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen.

Eine weitergehende oder abweichende Besuchsregelung in gegenseitiger Absprache der Eltern und/oder auf Empfehlung der involvierten Fachpersonen bleibt vorbehalten

Die Eltern werden verpflichtet, jeweils bis Ende August eines jeden Jahres schriftlich einen Ferienplan zu erstellen, wobei bei Uneinigkeit über die Aufteilung der Ferienwochen der Mutter in Jahren mit gerader Jahreszahl und dem Vater in Jahren mit ungerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien zukommt.

9. Die Eltern von A._____ werden verpflichtet, die bei F._____, Marie-Meierhofer-Institut für das Kind, begonnene KET-Beratung zur Aufarbeitung der familiären Konfliktdynamik, zur Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit der Eltern ihre Elternschaft betreffend sowie zur Aufarbeitung des Loyalitäts-

konflikts von A._____ engmaschig weiterzuführen; A._____ ist in geeigneter Weise in diese KET-Beratung einzubeziehen.

10. Die für A._____, geboren am tt.mm.2014, mit Verfügung vom 2. Februar 2024 angeordnete Beistandschaft wird weitergeführt und der Aufgabenkatalog wird um folgende Aufgabe gemäss Verfügung vom 16. Juli 2025 ergänzt:

    - die Eltern in ihrer Sorge um A._____ mit Rat und Tat zu unterstützen;
    - dafür besorgt zu sein, dass die therapeutische Begleitung von A._____ bei seiner bisherigen Psychologin weitergeführt wird;
    - die Befolgung der Weisung an die Eltern gemäss Dispositiv Ziffer 9 dieser Verfügung zu überwachen,
    - die Modalitäten der ab Oktober 2025 geltenden Besuchsregelung zusammen mit den Eltern und A._____ festzulegen und insofern zu überwachen, als nach den erfolgten unbegleiteten Besuchen kurz ein Feedback von den Beteiligten einzuholen und ggf. auszuwerten ist;
    - A._____ in Konfliktsituationen mit seinen Eltern oder bei sonstigen Schwierigkeiten zu unterstützen;
    - Frau F._____, c/o Marie Meierhofer Institut für das Kind, ... [Adresse], eine Kopie des Gutachtens ab Seite 80 in Kopie zuzustellen;
    - den Mitarbeiterinnen des Besuchstreffs das Gutachten im Auszug gemäss Seite 83 ab Ziff. 3 bis S. 98 (vor Ziff. 5) und die ersten beiden Absätze von S. 101 in Kopie zuzustellen.

11. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird ersucht, der Beiständin von A._____ die Aufgaben gemäss Dispositiv Ziffer 10 dieses Urteils zu übertragen.

12. Der Antrag der Gesuchstellerin, sie sei zu verpflichten, dafür Sorge zu tragen, dass A._____ weiterhin zu Frau G._____ in die Therapie gehen kann, wird abgewiesen.

13. a) Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin für A._____ einen monatlichen Unterhaltsbeitrag in der Höhe von CHF 5'560.– (davon CHF 0.– als Betreuungsunterhalt), zuzüglich der Familienzulagen, zu bezahlen; zahlbar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats, rückwirkend ab Mitte Juni 2022 bis 30. Juni 2025.

b) Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin für A._____ einen monatlichen Unterhaltsbeitrag in der Höhe von CHF 5'900.– (davon CHF 0.– als Betreuungsunterhalt), zuzüglich der Familienzulagen, zu bezahlen; zahlbar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats, erstmals ab 1. Juli 2025 bis 31. Juli 2026.

c) Ab 1. August 2026 wird der Gesuchsgegner verpflichtet, der Gesuchstellerin für A._____ einen monatlichen Unterhaltsbeitrag in der Höhe von CHF 2'885.– (davon CHF 0.– als Betreuungsunterhalt), zuzüglich der Familienzulagen, zu bezahlen; zahlbar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats, erstmals ab 1. August 2026.

14. Es wird festgestellt, dass der Gesuchsgegner seiner Unterhaltspflicht gemäss Dispositiv Ziffer 13 im Umfang von insgesamt CHF 193'862.– bereits nachgekommen ist. Dieser Betrag wird an die Unterhaltsbeiträge angerechnet.

15. Es wird festgehalten, dass keine Ehegattenunterhaltsbeiträge geschuldet sind.

16. Der Antrag der Gesuchstellerin, es sei der Gesuchsgegner zu verpflichten, sich an den Kinderkosten von A._____ im Umfang von zwei Dritteln zu beteiligen, wird abgewiesen.

17. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

CHF	9'750.–	; die weiteren Auslagen betragen:
CHF	11'582.30	Kosten Kindesvertretung
CHF	30'262.80	Gutachterkosten
CHF	750.–	Kosten MMI für Kinderanhörung
CHF	4'470.–	Dolmetscherkosten

18. Die Kosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt.

19. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

20. (Mitteilungssatz)

21. (Rechtsmittelbelehrung; Berufung, 30 Tage)

Berufungsanträge der Erstberufung:

des Verfahrensbeteiligten und Erstberufungsklägers (Urk. 180 S. 2 f.):

"1. In Gutheissung der Berufung seien die Dispositiv-Ziffern 7 und 8 der Verfügung und Urteil vom 08.12.2025 des Bezirksgericht Zürich 5. Abteilung - Einzelgericht - aufzuheben und es sei festzustellen, dass auch weiterhin ein begleitetes Besuchsrecht im H._____ von einem Wochenendtag der Woche zu gelten hat.

2. Über eine Ausdehnung des Besuchsrechts zwischen dem Vater und A._____ sei frühestens nach Vorliegen einer entsprechenden Empfehlung von Frau F._____ im Rahmen der laufenden KET-Beratung im MMI zu entscheiden.

3. Unter praxisgemässer Kosten- und Entschädigungsfolge bzw. seien die Kosten des Kindsvertreters direkt durch die Staatskasse zu ersetzen."

der Gesuchstellerin, Erstberufungsbeklagten und Zweitberufungsklägerin (Urk. 200 S. 2):

Die Gesuchstellerin und Zweitberufungsklägerin hält an ihren Anträgen in der Berufung vom 8. Januar 2026 fest, eventualiter beantragt sie die Gutheissung der materiellen Anträge gemäss Rechtsbegehren 1. bis 3. des Verfahrensbeteiligten und Erstberufungsklägers.

des Gesuchsgegners, Erstberufungsbeklagten und Zweitberufungsbeklagten (Urk. 201 S. 2):

"1. Die Berufung des Erstberufungsklägers sei vollumfänglich abzuweisen.

2. (…)

3. 1. (…) unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. MwSt. zulasten der Gesuchstellerin."

Berufungsanträge der Zweitberufung:

der Gesuchstellerin, Erstberufungsbeklagten und Zweitberufungsklägerin (Urk. 197/188 S. 2 ff.):

"1. Es sei Dispositiv Ziffer 7, Absatz 1 lit. a) bis d), Absatz 2 und Absatz 3, des angefochtenen Urteils aufzuheben und wie folgt abzuändern:

Die Besuchsregelung zwischen Vater und Sohn ab Januar 2026 und bei einem Aufenthalt von A._____ in der Schweiz sei wie folgt festzulegen:

a) ab Schulbeginn im Januar 2026 sei der Vater zu berechtigen und zu verpflichten, den Sohn A._____ an einem halben Tag pro Woche begleitet im Rahmen des begleiteten Besuchstreffs (H._____), Kinderhaus I._____, ... [Adresse] zu sehen,

b) ab April 2026 sei der Vater zu berechtigen und zu verpflichten, den Sohn A._____ an einem Tag pro Woche begleitet im Rahmen des begleiteten Besuchstreffs (H._____), Kinderhaus I._____, ... [Adresse] zu sehen,

c) ab Juli 2026 sei der Vater zu berechtigen und zu verpflichten, den Sohn A._____ an einem halben Tag pro Woche (Samstag/Sonntag) unbegleitet zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen, sofern eine entsprechende Empfehlung im Rahmen der laufenden KET-Beratung im Marie Meierhofer Institut (MMI) vorliegt,

d) ab Oktober 2026 sei der Vater zu berechtigen und zu verpflichten, den Sohn A._____ an einem Tag pro Woche (Samstag/Sonntag) unbegleitet zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen, sofern eine entsprechende Empfehlung im Rahmen der laufenden KET-Beratung im Marie Meierhofer Institut (MMI) vorliegt.

Solange noch keine Übernachtungen von A._____ beim Berufungsbeklagten stattgefunden haben, sei von der Regelung eines Ferienbesuchsrechts des Berufungsbeklagten während des Aufenthalts von A._____ in der Schweiz abzusehen.

2. Es sei Dispositiv Ziffer 8, Absatz 1 lit. a) bis c), Absatz 2 und Absatz 3, des angefochtenen Urteils aufzuheben bzw. wie folgt abzuändern:

Die Besuchsregelung zwischen dem Vater und Sohn ab dem Umzug der Berufungsklägerin und des Sohnes A._____ nach D._____ sei wie folgt festzulegen:

a) Der Vater sei während der ersten drei Monate nach dem Umzug zu berechtigen und zu verpflichten, den Sohn A._____ an jedem zweiten Wochenende auf eigene Kosten an zwei aufeinanderfolgenden Tagen (Samstag, 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr, und Sonntag, 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr) ohne Übernachtung in D._____ unbegleitet zu besuchen bzw. dort mit sich auf Besuch zu nehmen, sofern eine entsprechende Empfehlung im Rahmen der laufenden KET-Beratung im Marie Meierhofer Institut (MMI) vorliegt.

b) Nach Ablauf der ersten drei Monate seit dem Umzug sei der Vater für weitere drei Monate zu berechtigen und zu ver-

pflichten, den Sohn A._____ an jedem zweiten Wochenende (Samstag, 10.00 Uhr bis Sonntag, 19.00 Uhr) auf eigene Kosten mit Übernachtung in D._____ zu besuchen bzw. dort mit sich auf Besuch zu nehmen, sofern eine entsprechende Empfehlung im Rahmen der laufenden KET-Beratung im Marie Meierhofer Institut (MMI) vorliegt.

c) Anschliessend sei der Vater zu berechtigen und verpflichten, den Sohn A._____ an jedem zweiten Wochenende (Freitag, 19.00 Uhr, bis Sonntag, 19.00 Uhr) auf eigene Kosten mit Übernachtung in D._____ zu besuchen bzw. dort mit sich auf Besuch zu nehmen, sofern eine entsprechende Empfehlung im Rahmen der laufenden KET-Beratung im Marie Meierhofer Institut (MMI) vorliegt.

d) Hinsichtlich der Besuchsregelung zwischen Vater und Sohn während der Ferien und der Feiertage sei nach Vorliegen einer Empfehlung im Rahmen der laufenden KET-Beratung im Marie Meierhofer Institut (MMI) zu entscheiden.

3. Über eine Abänderung oder Ausdehnung des Besuchsrechts zwischen dem Vater und dem Sohn A._____ gemäss den Ziffern 1 und 2 vorstehend sei frühestens nach dem Vorliegen einer entsprechenden Empfehlung im Rahmen der laufenden KET-Beratung im Marie Meierhofer Institut (MMI) zu entscheiden.

4. Es sei Dispositiv Ziffer 10, Spiegelstrich 4 des angefochtenen Urteils, ersatzlos zu streichen.

5. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. 8.1% gesetzlicher MwSt zulasten des Berufungsbeklagten."

<u>des Gesuchsgegners, Erstberufungsbeklagten und Zweitberufungsbeklagten (Urk. 201 S. 2):</u>

"1. (…)

2. Die Berufung der Gesuchstellerin sei vollumfänglich abzuweisen.

3. (…) unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. MwSt. zulasten der Gesuchstellerin."

<u>Es wird beschlossen:</u>

1. Es wird vorgemerkt, dass das Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Zürich, 5. Abteilung, vom 8. Dezember 2025 (EE230065-L) betreffend die Dispositiv-Ziffern 1-6, 9, 10 (mit Ausnahme von Spiegelstrich 4) und 11-19 in Rechtskraft erwachsen ist.

2. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. In Genehmigung der Vereinbarung der Parteien vom 11. Mai 2026 werden die Dispositivziffern 7-8 und 10, 4. Spiegelstrich, des Urteils des Einzelgerichts am Bezirksgericht Zürich, 5. Abteilung, vom 8. Dezember 2025 (EE230065-L) aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

   7. Die Besuchsregelung zwischen dem Vater und Sohn wird wie folgt festgelegt:

   a) bis und mit 23. Mai 2026 ist der Vater berechtigt und verpflichtet, den Sohn am Samstag während dreieinhalb Stunden zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen, wobei der Übergabeort beim H._____ I._____ ist,

   b) ab 30. Mai 2026 ist der Vater berechtigt und verpflichtet, den Sohn am Samstag von 12 Uhr bis 17 Uhr unbegleitet zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen, wobei Übergabeort beim Bretzelstand am Bahnhof J._____ ist,

   c) ab 20. Juni 2026 ist der Vater berechtigt und verpflichtet, den Sohn an jedem Samstag von 10 Uhr bis 19 Uhr, unbegleitet zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen, wobei Übergabeort beim Bretzelstand am Bahnhof J._____ ist,

   d) ab dem 5. September 2026 ist der Vater berechtigt und verpflichtet, den Sohn jedes zweite Wochenende am Samstag und am Sonntag, jeweils von 10 Uhr bis 19 Uhr zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen,

   e) ab dem 31. Oktober 2026 ist der Vater berechtigt und verpflichtet, den Sohn jedes zweite Wochenende von Samstag 10 Uhr bis Sonntag 19 Uhr zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen,

f) ab dem 26. Dezember 2026 ab 10 Uhr bis 28. Dezember 2026 um 19 Uhr, ist der Vater berechtigt und verpflichtet A._____ zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen,

g) ab dem 8. Januar 2027 ist der Vater berechtigt und verpflichtet, A._____ jedes zweite Wochenende von Freitag (Schulschluss) bis Sonntag 19 Uhr zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen,

Finden Freitags Gespräche bei Frau F._____ vom Marie Meierhofer Institut statt, wird das Besuchsrecht in Zürich ausgeübt und endet am Sonntag um 17 Uhr anstatt um 19 Uhr.

Eine weitergehende oder abweichende Besuchsregelung in gegenseitiger Absprache der Eltern bleibt vorbehalten.

8. Ferien- und Feiertagsregelung

a) Zusätzlich ist der Vater berechtigt und verpflichtet, A._____ in den Jahren mit ungerader Jahreszahl in den Sportferien und in den Jahren mit gerader Jahreszahl in den Herbstferien zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen.

b) Der Vater ist ausserdem berechtigt und verpflichtet, A._____ in den geraden Jahren in der ersten Hälfte der Osterferien (beinhaltend den Ostersonntag) zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen. In den ungeraden Jahren ist er berechtigt und verpflichtet, A._____ in der zweiten Hälfte der Osterferien zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen.

c) Der Vater ist berechtigt und verpflichtet, A._____ in den ungeraden Jahren (ab dem Jahr 2027) während der ersten Hälfte der Weihnachtsferien (beinhaltend die Weihnachtsfeiertage) und in den geraden Jahren in der zweiten Hälfte der Weihnachtsferien (beinhaltend Silvester und Neujahr) zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen.

d) In den Sommerferien betreuen die Eltern A._____ während den ersten acht Wochen im Zweiwochen- und anschliessend im Einwochenturnus,

wobei die Kindsmutter jeweils die ersten zwei Wochen der Sommerferien übernimmt.

Die Ferienregelung geht der Wochenendregelung vor. Die Ferienwochen beginnen jeweils Montag 9 Uhr bis Sonntag 18 Uhr.

Eine weitergehende oder abweichende Ferienregelung in gegenseitiger Absprache der Eltern bleibt vorbehalten.

8A. KET-Beratung

Die Parteien verpflichten sich die KET-Beratung bei Frau F._____ auch nach dem Umzug der Kindsmutter nach D._____ fortzuführen.

10. 4. Spiegelstrich: ersatzlos gestrichen

2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

Fr. 4'500.–; die weiteren Kosten betragen:

Fr. 6'513.55 Kosten Kindesvertretung

Fr. 570.– Kosten Übersetzung

Fr. 11'583.55 total

Verlangen die Parteien keine schriftliche Begründung des Entscheids, ermässigt sich die Entscheidgebühr auf zwei Drittel.

3. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren, einschliesslich der Kosten für den Kindesvertreter und die Übersetzung, werden der Gesuchstellerin und dem Gesuchsgegner je zur Hälfte auferlegt. Der Anteil der Gesuchstellerin wird im Umfang von Fr. 5'041.75 aus dem von ihr geleisteten Vorschuss bezogen.

4. Es wird vorgemerkt, dass die Parteien für das Berufungsverfahren gegenseitig auf eine Parteientschädigung verzichtet haben.

5. Rechtsanwalt lic. iur. X._____ wird für seine Bemühungen und Barauslagen als Kindesvertreter für das Berufungsverfahren mit Fr. 6'513.55 aus der Gerichtskasse entschädigt.

6. Schriftliche Mitteilung an

   - den Verfahrensbeteiligten,
   - die Gesuchstellerin, unter Beilage des Doppels von Urk. 206,
   - den Gesuchsgegner, unter Beilage des Doppels von Urk. 206,
   - die Beiständin von A._____, K._____, Sozialzentrum L._____, Quartierteam M._____, … [Adresse],
   - F._____, c/o Marie Meierhofer Institut für das Kind, ... [Adresse],
   - die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich,
   - die Vorinstanz,

   je gegen Empfangsschein.

   Nach unbenutztem Ablauf der Frist, eine Begründung zu verlangen, gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

7. Die Parteien können innert **10 Tagen** von der schriftlichen Zustellung an schriftlich beim Obergericht des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, Postfach 8021 Zürich, eine Begründung dieses Entscheides verlangen (Art. 318 Abs. 2 i.V.m. Art. 239 Abs. 2 ZPO). Wird eine Begründung verlangt, so läuft den Parteien die Frist zur Einreichung eines Rechtsmittels ab Zustellung des begründeten Entscheides.

   Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides mit Beschwerde ans Bundesgericht.

Zürich, 28. Mai 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. N. Wolf-Gerber

versandt am:
ms